

Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Der fraktionslose Abgeordnete Stein und zwei Kollegen der Piraten stimmen gegen die Überweisung. Gibt es jemanden, der sich enthalten möchte? – Das ist nicht der Fall. Die übrigen anwesenden Kolleginnen und Kollegen aus allen Fraktionen haben dann, wie eben vorgetragen, den Antrag in den Ausschuss für Europa und Eine Welt **überwiesen**.

Damit sind wir dann bei Tagesordnungspunkt

5 Versorgungsengpässe in der Ü3-Betreuung ernstnehmen und frühzeitig beseitigen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4431

Die Fraktionen haben sich einstimmig darüber verständigt, eine Debatte hierzu nicht durchzuführen. Wir kommen damit unmittelbar zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/4431** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**. Beratung und Beschlussfassung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Möchte jemand dagegen stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann verfahren wir so.

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4231

erste Lesung

Die Landesregierung hat bereits erklärt, die **Rede zu Protokoll** geben zu wollen (*siehe Anlage 1*). Eine Aussprache ist für heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4231** an den **Rechtsausschuss**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss angenommen.

Ich rufe auf:

7 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften

Gesetzentwurf

der Landesregierung
Drucksache 16/4232

erste Lesung

Auch hierbei hat die Landesregierung mittlerweile erklärt, die **Rede zu Protokoll** geben zu wollen, sodass wir heute keine Aussprache durchführen (*siehe Anlage 2*).

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4232** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend – und an den **Ausschuss für Kommunalpolitik, den Haushalts- und Finanzausschuss** sowie den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** – mitberatend. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung des Gesetzentwurfs angenommen.

Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4333

erste Lesung

Auch hierbei hat die Landesregierung erklärt, die **Rede zu Protokoll** zu geben (*siehe Anlage 3*).

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/4333** an den **Innenausschuss**. Ist niemand dagegen? – Niemand, der sich enthält? – Dann ist die Überweisung des Gesetzentwurfs angenommen.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 16/4379 und 16/4459

erste Lesung

Auch hier gibt die Landesregierung ihre **Rede zu Protokoll** (*siehe Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksachen 16/4379** und **16/4459** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung**

Anlage 3

Zu TOP 8 – „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Dieses Gesetz ist ein wichtiger Baustein zur Bereinigung von nach wie vor geltenden Rechtsvorschriften früherer Zeiten.

Konkret geht es um das preußische Bereinigungsgesetz von 1961.

Dieses setzte grundsätzlich alle preußischen Rechtsvorschriften aus der Zeit zwischen 1806 und 1945 außer Kraft. Ausnahmsweise galt weiter eine lange Liste von konkret in einer Anlage zu diesem Gesetz genannten Vorschriften.

Dieser Gesetzentwurf hat nun die endgültige Bereinigung der noch fortbestehenden preußischen Rechtsvorschriften zum Ziel.

Wir haben zu diesem Zweck eine aufwändige Überprüfung mit allen Ressorts der Landesregierung durchgeführt.

Die Evaluierung hat ergeben, dass über 100 Rechtsvorschriften, die von der letzten Bereinigung im Jahr 1961 an bis heute weiter Gültigkeit haben, aufgehoben werden können. Im Ergebnis bleiben lediglich 13 Rechtsvorschriften bestehen, deren Fortgelten nach fachlicher Überprüfung als weiterhin notwendig erachtet wird.

Damit leisten wir einen sinnvollen Beitrag dazu, überflüssige Normen aufzuheben.

Weiterhin fortgelten müssen die in § 4 des preußischen Bereinigungsgesetzes genannten Vorschriften.

Hier sind vor allem aufgrund ihrer Bedeutsamkeit zu nennen: Staatsverträge und Abkommen, Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie staatskirchenrechtliche Vorschriften.

Da diese Regelungen aber dauerhaft bestehen bleiben müssen, brauchen wir für diese konsequenterweise keine Befristung bzw. Berichtspflicht dieses Gesetzes mehr.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass wir als Landesregierung zukünftig auf die Prüfung und Evaluierung der fortgeltenden Einzelnormen verzichten wollen.

Diese haben inzwischen eine eigene Berichtspflicht bzw. eine eigene Befristungsregelung erhalten. Damit ist sichergestellt, dass diese durch die fachlich zuständigen Ressorts in den dort an-

gesiedelten Befristungsgesetzen kontinuierlich überprüft werden.

Sollte sich daraus der Bedarf für notwendige Änderungen und Reformen ergeben, werden wir diese im Dialog auf den Weg bringen.

Eine eigene Berichtspflicht bzw. Befristungsregelung ist damit aber für das fortgeltende preußische Recht nicht weiter notwendig.

Inhaltliche Änderungen der weitergeltenden Vorschriften sind nicht vorgesehen.

